

Aktenzeichen:

8 RV 417/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 7. Juni 1956

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 7. Juni 1956

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
6. April 1955 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger wurde am 15. Mai 1942 zu einer Einheit der Waffen-SS eingezogen. Im Dezember 1942 entfernte er sich ohne Erlaubnis von seiner Truppe und wurde deswegen durch das SS- und Polizei-Gericht VI in Krakau zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt. Auf Grund eines Gnadenerweises kam er im April 1944 vom Strafvollzugslager der SS und Polizei in Dachau zunächst zu einer Sonderformation der SS nach Berlin und im August 1944 zu einer Bewährungseinheit der SS. Auf der Fahrt zu dieser Einheit entfernte er sich wieder ohne Erlaubnis. Daraufhin wurde er am 7. September 1944 vom SS- und Polizeigericht VIII in Prag zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, am 22. November 1944 in das Strafvollzugslager der SS und Polizei in Dachau und von dort aus in das Zweiglager Mosbach/Baden eingeliefert. Hier arbeitete er als Strafgefangener bei der Firma Daimler-Benz Motoren G.m.b.H. Im Dezember 1944 erkrankte er an einer feuchten Rippenfellentzündung; im Januar 1945 wurde bei einer Röntgenuntersuchung eine Lungentuberkulose festgestellt. Er wurde wegen dieses Leidens in das Reserve-lazarett Rockenau eingeliefert, dort bis 19. Juni 1945 und anschließend in verschiedenen Kriegsgefangenenlazaretten behandelt. Am 22. April 1946 wurde er durch die amerikanische Besatzungsmacht entlassen.

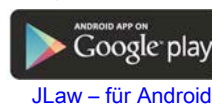
Die Landesversicherungsanstalt (LVA.) Baden hat den Antrag des Klägers auf Gewährung von Rente nach dem Württemberg-Badischen Gesetz Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) - KBLG - vom 21. Januar 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1947 S. 7) mit Bescheid vom 27. Juli 1950 abgelehnt, weil die Lungentuberkulose nicht während des militärischen Dienstes entstanden sei.

Das Oberversicherungsamt (OVA.) Karlsruhe hat den Beklagten am 22. Februar 1952 verurteilt, "Lungentuberkulose" als Leistungsgrund anzuerkennen und dem Kläger vom 1. Februar 1947 ab eine Rente nach einer MdE. um 100 v.H. zu zahlen. Die Tuberkulose sei mit Wahrscheinlichkeit eine Folge des Dienstes an der Ostfront, bei den Bewährungseinheiten und in den Straflagern der SS. Das Zweiglager Mosbach sei eine Einrichtung der Waffen-SS gewesen.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Zugehörigkeit des Klägers zur SS während der Strafvollstreckung ergebe sich auch daraus, daß er im Strafvollzugslager Wehrsold empfangen habe und daß in dem Krankenblatt des Lazarett Rockenau von einer "Weiterverwendung in der Wehrmacht" sowie von "Wehrdienstbeschädigung" die Rede sei.

Das Landessozialgericht (LSG.) Baden-Württemberg hat dieses Urteil auf die Berufung des Beklagten am 6. April 1955 aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Es hat ausgeführt: Die im Dezember 1944/ Januar 1945 durchgemachte feuchte Rippenfellentzündung sei als Beginn des tuberkulösen Geschehens anzusehen. Das Leiden sei nicht während des militärischen Dienstes entstanden, weil der Kläger im September 1944 für wehrunwürdig erklärt und damit aus dem Militärdienst ausgeschieden sei. Nach § 31 des Militärstrafgesetzbuches (MStGB) sei neben Zuchthaus stets auf Verlust der Wehrwürdigkeit zu erkennen gewesen. Das habe nach § 3 der Verordnung (VO) vom 17.10.1939 (RGBl. I S. 2107) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Ersten VO zur Durchführung dieser VO vom 1.11.1939 (RGBl. I S. 2293) auch für Angehörige der Waffen-SS gegolten. Die Wehrwürdigkeit sei dem Kläger nach der zweiten Verurteilung auch nicht wieder verliehen worden. Die SS habe zwar im Gegensatz zu der Wehrmacht nach den Ausführungen des im Berufungsverfahren schriftlich gehörten Zeugen B. des früheren Amtschefs des Gnaden- und Vollzugsamtes im Hauptamt SS-Gericht, die Strafen wehrunwürdiger Häftlinge vollstreckt. Dieser Umstand ändere aber nichts daran, daß sie aus dem Wehrdienstverhältnis ausgeschieden seien. Der Erwähnung der Begriffe "Wehrdienstbeschädigung, Weiterverwendung in der Wehrmacht" in den Lazarett-papieren komme für die zu entscheidende Rechtsfrage keine Bedeutung zu, da es sich hier um Vermerke von Ärzten handele. Auch der Entlassungsschein der amerikanischen Besatzungsmacht besage hierfür nichts. Der Dienst des Klägers im Strafvollzugslager Mosbach sei kein militärähnlicher gewesen. Auch hätten die Verhältnisse der Kriegsgefangenschaft das Lungenleiden nicht verschlimmert. Schließlich rechtfertige auch § 6 der Dritten DurchfVO zum KBLG das angefochtene Urteil nicht, da die Verurteilung des Klägers zu Zuchthausstrafe und deren Vollstreckung nicht als offensichtliches Unrecht ange-



sehen werden könnten.

Der Kläger hat gegen dieses am 9. Mai 1955 zugestellte Urteil mit einem beim Bundessozialgericht (BSG.) am 17. Mai 1955 eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Württemberg-Baden vom 6. April 1955 die Berufung des Revisionsbeklagten gegen das Urteil des Obergerichts Karlsruhe vom 22. Februar 1952 zurückzuweisen.

Er hat die Revision gleichzeitig begründet und die Verletzung des § 1 KBLG gerügt. Sein Prozeßbevollmächtigter hat ausgeführt: Der Kläger sei der Auffassung, daß die Tuberkulose anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes entstanden sei. Hieran ändere auch der Umstand nichts, daß er z.Z. der Erkrankung Strafgefangener und als solcher gegebenenfalls vielleicht vorübergehend wehrunwürdig gewesen wäre. Die SS habe die Strafe selbst vollzogen, so daß er auch als Strafgefangener ständig der SS als Strafvollstreckungsbehörde unterstanden habe und deshalb niemals aus dem Kriegsdienstverhältnis der Waffen-SS ausgeschieden sei. Dies habe der im Berufungsverfahren gehörte Zeuge Burmeister ausdrücklich bestätigt. Da wegen der besonderen Verhältnisse in der SS auch während des Strafvollzugs ein militärisches Dienstverhältnis vorgelegen habe, halte er die Revision für begründet.

Der Revisionsbeklagte hat beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hat sich den nach seiner Ansicht zutreffenden Ausführungen des LSG. angeschlossen. Der Kläger könne vom Zeitpunkt seiner rechtskräftigen Verurteilung ab nicht mehr als Angehöriger der Waffen-SS, sondern müsse von da ab als Strafgefangener angesehen werden. Er habe keinen Anspruch auf Rente nach dem KBLG.

Die Revision ist statthaft, da sie das LSG. mit Recht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat zwar in der Revisionsbegründung haupt-



sächlich die eigenen Ausführungen des Klägers wiedergegeben, hat aber mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß er diese zu seinen eigenen mache. Eine formgerechte Revisionsbegründung liegt somit vor. Die Revision ist daher zulässig.

Sie ist jedoch unbegründet. Das LSG. hat mit Recht einen Anspruch des Klägers auf Versorgung nach dem KBLG (Gesetz Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte vom 21.1.1947 - Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1947 S. 7 -) verneint, da sein Lungenleiden, das nach den nicht angegriffenen Feststellungen der Vorinstanz im Dezember 1944/Januar 1945 im Straflager Mosbach entstanden ist, nicht anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes aufgetreten ist. Die Vorschriften des KBLG sind revisibles Recht im Sinne des § 162 Abs. 2 SGG (Art. 125 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 74 Nr. 10 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland), so daß in dieser Beziehung Bedenken nicht zu erheben sind.

Nach § 1 Abs. 1 KBLG erhalten Personen, die durch unmittelbare Kriegseinwirkungen oder anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes Gesundheitsschädigungen erlitten haben, wegen der Folgen dieser Schädigung für sich und ihre Hinterbliebenen Leistungen nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sich nach diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Da eine Schädigung durch unmittelbare Kriegseinwirkung nicht in Frage kommt, ist nur zu prüfen, ob der Kläger zur Zeit der Entstehung seines Leidens militärischen oder militärähnlichen Dienst geleistet hat. Militärischer Dienst ist jeder nach deutschem Wehrrecht geleistete Dienst (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a der 3. DurchfVO zum KBLG vom 23.7.1949 - Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 212 -). Dazu gehörte auch der Dienst in den Verbänden der Waffen-SS. Ein in § 1 Abs. 3 KBLG vorgesehener Ausschluß von Leistungen durch Ausführungsverordnungen für solche wehrpflichtige Personen, die zur Waffen-SS einberufen waren, ist nicht erfolgt. Auch fällt der nicht freiwillige Dienst in der Waffen-SS nicht unter den die Leistungen ausschließenden § 1 Abs. 2 KBLG (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2 der 1. DurchfVO vom 27.1.1947 - Regierungsblatt 1947 S. 114 -, § 8 der 2. DurchfVO vom 12.12.1947



- Regierungsblatt 1948 S. 13 -, § 8 der 3. DurchfVO vom 23.7.1949).

Die Vorinstanz hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß der Kläger durch das SS- und Polizeigericht VIII in Prag nicht nur zu drei Jahren Zuchthaus, sondern auch zum Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt worden ist, daß diese ihm nach seiner zweiten Verurteilung auch nicht wieder verliehen worden ist und daß er während seines Aufenthalts im Strafvollzugslager Mosbach keinen Gnadenerweis erfahren hat, sondern nach wie vor wehrunwürdig gewesen ist. An diese in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist das BSG. gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind (§ 163 SGG). Die Revisions- und Revisionsbegründungsschrift enthält keine Angriffe gegen diese Feststellungen. Der Kläger trägt zwar vor, daß an seiner militärischen oder militärähnlichen Dienstleistung auch der Umstand nichts ändere, daß er z. Zt. der Erkrankung Strafgefangener und als solcher "gegebenenfalls vielleicht vorübergehend wehrunwürdig gewesen wäre." Er zweifelt also ernstlich nicht an, daß er wehrunwürdig gewesen ist, jedenfalls lassen seine Ausführungen die Rüge eines Verfahrensmangels, etwa den der mangelnden Aufklärung des Sachverhalts, nicht erkennen. Zudem entspräche wollte man die Rüge eines solchen Mangels annehmen - die Revisionsbegründung nicht den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 SGG, da keine Tatsachen und Beweismittel bezeichnet sind, die den Mangel ergäben. Das BSG. hat daher bei seiner rechtlichen Beurteilung davon auszugehen, daß der Kläger nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils des SS- und Polizeigerichts in Prag wehrunwürdig gewesen ist. Nach § 32 Nr. 1 MStGB in der Fassung vom 10.10.1940 (RGBl. I S. 1348) hatte der Verlust der Wehrwürdigkeit v o n R e c h t s w e g e n das Ausscheiden aus j e - d e m Wehrdienstverhältnis zur Folge. Diese Vorschrift ist hier sinngemäß anzuwenden. Zwar hatte die SS eigene Ehrenstrafen (§ 6 der VO vom 17.10.1939 - RGBl. I S. 2107 -, §§ 2 ff. der VO vom 1.11.1939 - RGBl. I S. 2293 -); wenn aber bei SS-Angehörigen der Verlust der Wehrwürdigkeit ausgesprochen wurde (§ 4 Abs. 2 der VO vom 1.11.1939), dann traten kraft Gesetzes auch die Rechtsfolgen dieser Ehrenstrafe ein, nämlich das Ausscheiden aus dem militärischen Dienst und aus jedem Wehrdienstverhältnis (§ 32 MStGB). Ein die Entlassung aus dem Wehrdienstverhältnis aus-



sprechender Verwaltungsakt war also in diesen Fällen nicht nötig. Der Kläger hat somit im Zeitpunkt des Beginns seiner Lungenerkrankung im Strafvollzugslager keinen militärischen oder militärähnlichen Dienst geleistet. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß er nach seiner Verurteilung zur Zuchthausstrafe nicht der Justizverwaltung zur Strafvollstreckung überstellt, sondern zur Strafverbüßung in eine Strafanstalt der SS eingeliefert wurde. Nach den Feststellungen der Vorinstanz, die sich auf die Bekundungen des im Berufungsverfahren schriftlich gehörten Zeugen Burmeister stützen, überstellte die SS ungefähr von 1942 ab ihre zu Zuchthausstrafe verurteilten Angehörigen nicht mehr in sinngemäßer Anwendung des § 416 Abs. 2 MSTGO (§ 3 Abs. 1 Halbsatz 1 der VO vom 17.10.1939) den allgemeinen Behörden zur Strafvollstreckung, sondern führte den Strafvollzug mit eigenem Stamm- und Wachpersonal durch. Dieser Umstand bewirkte nicht, daß sich die aus jedem Wehrdienstverhältnis ausgeschiedenen wehrunwürdigen Strafgefangenen nunmehr in einem militärischen oder militärähnlichen Dienstverhältnis befanden. Der Strafvollzug der SS in eigenen Strafanstalten hatte vielmehr nur den Zweck, die Strafgefangenen durch die SS selbst zu überwachen, weil bei Bewährung wieder eine Einstellung in deren Verbände vorgesehen war. Die wehrunwürdigen Strafgefangenen konnten somit während der Strafvollstreckung keine Dienstbeschädigung erleiden. Bei dieser Sachlage kann auch die Frage dahingestellt bleiben, ob und bejahendenfalls unter welchen Voraussetzungen ein zu einer Freiheitsstrafe (Gefängnis, Haft) verurteilter, aber nicht wehrunwürdiger SS-Angehöriger, der während des Strafvollzuges eine Gesundheitsschädigung erlitten hat, Anspruch auf Versorgung erworben hat (vgl. Kommentar von Reichsversorgungsbeamten zum Reichsversorgungsgesetz 1929 Anm. 28 zu § 2). Schließlich kommt der Tatsache, daß in den Krankenpapieren des Klägers die Begriffe "Wehrdienstbeschädigung, Weiterverwendung in der Wehrmacht" erwähnt sind, keine rechtliche Bedeutung zu, da es sich dabei um Vermerke von Personen handelt, die eine verbindliche Feststellung in dieser Hinsicht nicht vorzunehmen hatten. Auch § 6 der 3. DurchfVO zum KBLG rechtfertigt, wie das LSG. zutreffend ausgeführt hat, das Begehren des Klägers nicht. Nach dieser Vor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

schrift besteht ein Anspruch nach dem KBLG nur dann, wenn zwischen einer Straf- oder Zwangsmaßnahme, die einen Schaden verursacht hat, und dem militärischen oder militärähnlichen Dienst ein ursächlicher Zusammenhang besteht und die Maßnahme nach den vorliegenden Umständen als offensichtliches Unrecht anzusehen ist.

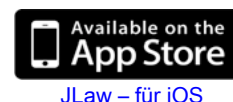
Die Verurteilung des Klägers im September 1944 zu drei Jahren Zuchthaus wegen unerlaubter Entfernung im Felde (August 1944) und die Vollstreckung dieser Strafe im Strafvollzugslager können aber nicht als offensichtliches Unrecht angesehen werden. Jede Wehrmacht ist darauf angewiesen, daß die Truppenangehörigen auch bei der Truppe bleiben. Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung wurden deshalb während des Krieges in allen Ländern schwer bestraft. Zudem war der Kläger wegen des gleichen Delikts im April 1943 bereits bestraft worden.

Das LSG. hat ferner tatsächlich festgestellt, daß das Lungenleiden des Klägers nicht durch die Verhältnisse der Kriegsgefangenschaft verschlimmert worden ist; vielmehr sei es nach dem Gutachten des Tuberkulosekrankenhauses Rohrbach durch die Lazarettbehandlung zu einer Beruhigung des Lungenprozesses gekommen. Unter "Kriegsgefangenschaft" versteht das LSG. die Zeit, von der ab das Reservelazarett Rockenau in die Gewalt der Amerikaner geraten ist, bis zur Entlassung des Klägers durch die amerikanische Besatzungsmacht am 22. April 1946. Ob es sich dabei um eine Kriegsgefangenschaft im Sinne der Versorgungsgesetze gehandelt hat, kann indessen dahingestellt bleiben, da die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, daß sich das Lungenleiden während der genannten Zeit nicht verschlimmert hat, von der Revision nicht angegriffen sind.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Die Revision des Klägers ist somit unbegründet und daher zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)